



Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

Bundesrats-Drucksache: 382/18

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 4. Sitzung am 26. September 2018 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (BR-Drs.: 382/18) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Ein verbesserter Schutz von Geschäftsgeheimnissen stärkt die Innovationsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und folgt damit der Regel 6 des Nachhaltigkeitsmanagementsystems. Durch die Ausnahmetatbestände wird gleichzeitig das Recht auf Informationsfreiheit, die Pressefreiheit und das Recht zur Offenbarung von Missständen klargestellt. Das trägt zur gesellschaftlichen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und damit zum gesellschaftlichen Zusammenhalt im Sinne der Regel 10 des Nachhaltigkeitsmanagementsystems bei.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln:

- Managementregel 6 - Regel zu Strukturwandel und Politikfeldintegration
- Managementregel 10 - Regel zu sozialem Zusammenhalt



Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist in Teilen nicht plausibel.

Die Ausführungen zu den Nachhaltigkeitsaspekten in Bezug auf die Regel 10 des Nachhaltigkeitsmanagements – Regel zum sozialen Zusammenhalt - zielen auf die gesellschaftliche Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger, wie sie „durch die Ausnahmetatbestände“ gewährleistet seien. Es fehlen Ausführungen, inwiefern und welche Ausnahmetatbestände teilhabeförderlich sind. Zudem enthält der Gesetzentwurf selbst inklusive seiner Begründung keine Ausnahmetatbestände, womit unklar ist, anhand welcher Ausnahmetatbestände die Teilhabe gefördert werden könnte.

Von einer Prüfbitte wird dennoch abgesehen.

Berlin, 26.09.2018

Dr. Nina Scheer, MdB
Berichterstatteerin

Thomas Lutze, MdB
Berichterstatte